



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: 0005-I2-09b10.18-00002#2024-00001

Herrn
Jörg Mitzlaff
openPetition gGmbH
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Bearbeiter/in Frau Hirsch
Durchwahl (06 11) 353 1441
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: kerstin.hirsch@innen.hessen.de
Ihr Zeichen 481/21
Ihre Nachricht 4. Juli 2024

Datum 15. Oktober 2024

Ihre Petition Nr. 00481/21

„Anhebung der Anwärterbezüge um 10 % für ALLE“

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Hessische Landtag hat in seiner 22. Plenarsitzung am 9. Oktober 2024 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Als für das Besoldungsrecht zuständiges Ministerium bemerke ich zu Ihrer Eingabe:

Mit Ihrer Petition begehren Sie die **Anhebung der Anwärterbezüge um 10 Prozent für alle**. Diese Forderung resultiert im Wesentlichen aus der punktuellen finanziellen Besserstellung einzelner Anwärtergruppen in der Finanzverwaltung, weshalb Sie eine Abänderung des von ihnen als Ungleichbehandlung empfundenen Zustandes durch Nachzeichnung der punktuell gewährten Vorteile für alle Anwärterinnen und Anwärter verlangen. Sie begründen dies u.a. auch mit Argumenten der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitgebers Land Hessen, der Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Kaufkraftausgleichs wegen gestiegener Kosten und hoher Inflation.



Hessische Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, sog. Anwärterinnen und Anwärter, erhalten während der Ausbildung Anwärterbezüge nach dem Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG). Zu den Anwärterbezügen gehören der **Anwärtergrundbetrag** nach Anlage VI und die **Anwärtersonderzuschläge** (§ 58 Abs. 2 HBesG). Letztere erhalten die Anwärterinnen und Anwärter – im Gegensatz zum Anwärtergrundbetrag – jedoch nur, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 HBesG erfüllt sind.

Die Anwärterbezüge (Grundbetrag) sind zuletzt durch das **Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 zum 1. April 2023 und zum 1. Januar 2024** um jeweils **3 Prozentpunkte linear erhöht** worden – zusätzlich zu der im August 2023 erfolgten Erhöhung um 1,89 Prozentpunkte.

Durch das **Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025** werden die Anwärterbezüge, ebenso wie die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der versorgungsberechtigten Personen, an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst und zum **1. Februar 2025 um 4,8 Prozentpunkte und zum 1. August 2025 um weitere 5,5 Prozentpunkte angehoben**. Im Ergebnis erhöht sich der Anwärtergrundbetrag im Jahr 2025 kumuliert um insgesamt 10,3 Prozentpunkte, zusätzlich erhöht sich auch die monatliche Sonderzahlung (ehemals „Weihnachtsgeld“) um die gleichen Prozentpunkte.

Darüber hinaus erhalten die Anwärterinnen und Anwärter, ebenso wie die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und die versorgungsberechtigten Personen, zum Ausgleich der finanziellen Belastungen durch die gestiegenen Verbraucherpreise in 2024 eine **steuerfreie Inflationsausgleichszahlung in Höhe von bis zu 1.500 Euro** (§§ 1, 2 HInflAusG).

Im Rahmen Ihrer Forderung kritisieren Sie, dass die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes des Lehrgangs 72 in der Finanzverwaltung ab dem 1. August 2024 Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 10 Prozent erhalten. Aus Ihrer Sicht ist nicht nachvollziehbar und ungerecht, dass die Ausbildungslehrgänge damit unterschiedlich hohe Anwärterbezüge erhalten, obwohl den Anwärterinnen und Anwärtern gleiche Leistungen abverlangt werden.

Der Anwärtersonderzuschlag nach § 60 HBesG weist einen Ausnahmecharakter auf. Nur bei einem erheblichen Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern kann – zusätzlich zum Anwärtergrundbetrag – ein Anwärtersonderzuschlag gewährt werden, um Kandidatinnen und Kandidaten für die Laufbahnausbildung zu gewinnen. An die Voraussetzungen hat der Gesetzgeber strenge Anforderungen geknüpft, in denen sich ein prägender Grundsatz der Beamtenbesoldung, der Gesetzesvorbehalt (§ 2 HBesG), widerspiegelt. Dieser Grundsatz erfordert es, zu vermeiden, dass durch eine großzügige Vergabepaxis im Ergebnis und quasi „am Besoldungsgesetzgeber vorbei“ versteckte Besoldungserhöhungen gewährt werden. Die Ressorts können über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen bis zu einer Höhe von 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages eigenverantwortlich entscheiden.

Durch die Veränderung des Arbeitsmarktes infolge des steigenden Nachwuchskräfte-mangels in den vergangenen Jahren hat sich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zugunsten der Bewerberinnen und Bewerber verschoben. Der Konkurrenzkampf um potentielle Arbeitskräfte, sowohl mit der privaten Wirtschaft als auch anderen Stellen im öffentlichen Dienst, hat stark zugenommen.

Bei der Überprüfung der Bewerberzahlen für den mittleren und gehobenen Dienst in der Finanzverwaltung im April 2023 wurde ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern im gehobenen Finanzverwaltungsdienst festgestellt. Diesem Mangel sollte durch attraktivitätssteigernde Maßnahmen im Hinblick auf die Ausbildung in der hessischen Finanzverwaltung entgegengewirkt werden. Die Gewährung des Anwärtersonderzuschlages zielt damit einzig auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in der Finanzverwaltung ab. Mit Erlass vom 18. August 2023 (P 3160 A09-I3 / P 3161 A-05-I3) hat das Hessische Ministerium der Finanzen daher diesen Anwärtersonderzuschlag für den gehobenen Dienst in Höhe von 10 Prozent eingeführt.

Ihre weitere Kritik richtet sich gegen die Gewährung einer monatlich **überdurchschnittlichen Studienbeihilfe für dual Studierende** in der Finanzverwaltung. Sie sehen darin eine ungerechte Ungleichbehandlung (sowohl gegenüber den Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes als auch gegenüber den (dual) Studierenden anderer Fachrichtungen/Geschäftsbereiche).

Mit Erlass vom 18. August 2023 (P 3160 A-09-I3 / P 3161 A-05-I3) hat das Hessische Ministerium der Finanzen für seinen Geschäftsbereich darüber hinaus die Unterhaltsbeihilfe für dual Studierende an externen Hochschulen ab dem 1. Oktober 2023 einheitlich auf 1.500 Euro angehoben und damit auf die niedrigen Bewerberzahlen für ein duales Studium im Geschäftsbereich des Finanzressorts reagiert. Diese Maßnahme betrifft neben den Neuzugängen ab dem Wintersemester 2023/24 auch bereits beschäftigte dual Studierende aus höheren Semestern.

Da es sich bei den dual Studierenden nicht um Tarifbeschäftigte handelt, sondern sie vielmehr in einem besonderen Beschäftigungsverhältnis auf Basis geschlossener Studienverträge stehen, ist eine Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe nicht an bestimmte (gesetzliche oder tarifvertragliche) Voraussetzungen geknüpft. In Reaktion auf die niedrigen Bewerberzahlen hat das Hessische Ministerium der Finanzen die Unterhaltsbeihilfen ab dem 1. Oktober 2023 auf 1.500 Euro erhöht. Durch die Vertragsfreiheit bei Abschluss der Studienverträge steht auch einer Zahlung der erhöhten, überdurchschnittlichen Unterhaltsbeihilfen an die bereits beschäftigten dual Studierenden aus höheren Semestern in der Hessischen Finanzverwaltung nichts entgegen. Eine **Erhöhung der Ausbildungsentgelte nach § 8 TVA-H BBiG folgt** auf Grundlage der Tarifeinigung 2024 für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen im Jahr 2025.

Auch in diesem Punkt ist die von Ihnen geforderte Erhöhung der Anwärterbezüge im Ergebnis nicht geeignet, eine vermeintliche Ungleichheit zu beseitigen, die mit dem besoldungsrechtlichen Instrument der gezielten Förderung einzelner Bereiche aus den genannten Gründen durch einen Anwärtersonderzuschlag denklogisch einhergeht.

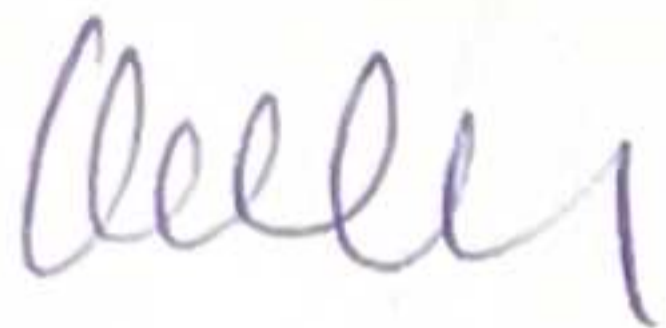
Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen betreffen darüber hinaus grundsätzlich unterschiedliche Personengruppen und Ausbildungsverhältnisse, sodass ein Vergleich nicht zielführend ist. Dem öffentlich-rechtlichen Sonderrechtsverhältnis der Beamtinnen und Beamten (auf Widerruf) zu ihrem Dienstherrn liegen andere Rechtsgrundlagen zugrunde als dem vertraglich begründeten Arbeitsverhältnis der Tarifbeschäftigten zu ihrem Arbeitgeber, die mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten verbunden sind.

In jedem Fall ist die geforderte Erhöhung der Anwärterbezüge nicht geeignet, eine Ungleichbehandlung der dual Studierenden anderer Fachrichtungen/Geschäftsbereiche ge-

genüber den dual Studierenden an externen Hochschulen in der Finanzverwaltung entgegenzuwirken. Sie würde das Ziel der punktuell einzusetzenden Ausnahmeregelung konterkarieren, nicht aber ihre Wirkung aufheben, und sie wäre mit einer erheblichen zusätzlichen Belastung des Landeshaushalts verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dobelmann', written in a cursive style.

(Dobelmann)